

In weiten Teilen der Gesellschaft fast unbemerkt, haben sich in den letzten Jahren Verwendungen von intakten Vorhäuten etabliert, die durch Beschneidungen (Zirkumzisionen) bei männlichen Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern „gewonnen“ werden:

- **Die Gewinnung von Zellen aus der Vorhaut männlicher Neugeborener¹ – „Tissue Engineering“.** Die Vorhaut verfügt über eine Vielzahl unterschiedlicher Zelltypen wie z.B. Endothelzellen, Keratinocyten, Melanocyten, Stammzellen und Fibroblasten. Insbesondere letztere werden für klinische und Forschungsanwendungen eingesetzt.
- **Die Verwendung von Vorhautmaterial für die Beauty-Industrie (Stichwort: Foreskin Facial²).** Die Gesichtscremes mit Bestandteilen menschlicher Vorhaut sollen die Gesundheit und das Aussehen der Haut einer Person verbessern. Dabei wird behauptet, die Festigkeit der Haut zu erhöhen und gleichzeitig Falten zu reduzieren. Diese Cremes verwenden Fibroblasten aus der menschlichen Vorhaut nach der Beschneidung eines Babys.

Die Liste der Verwendungen von „Vorhautmaterial“ ist lang (Stimulierung des Haarwachstums, Stammzellgewinnung, Gesichtscremes, Restaurierung von Altershaut oder Hautverletzungen, Alternative zu Testungen an Tieren, Behandlung von tiefen Gewebsschäden, Wundliegegeschwüren und Hauttransplantaten für Verbrennungsoffer).

Vorhautzellen können z.B. als „Futterzellen“ fungieren, um embryonale Stammzellen zu züchten. Mit der Verwendung von Vorhautzellen lassen sich Hautlappen erzeugen, die chirurgisch auf offenen Wunden aufgetragen werden können. Dabei kommen die immunsuppressiven Eigenschaften der Vorhautzellen dem Heilungsprozess zu Gute. Das Angebot von aus Neugeborenen-Vorhaut entnommener Zellkulturen findet sich auf den Websites namhafter „Hersteller“ wie z.B. Coriell Institute³, Thermofisher⁴ und viele weitere.

Allerdings gibt es für die operative Entnahme intakter Vorhaut, wie sie für die Verwendung beim „Tissue Engineering“ und in der „Beauty Industrie“ erforderlich ist, keine rechtfertigende Indikation⁵.

In Deutschland ist über die Weiterverwendung von operativ gewonnenem Vorhautmaterial nichts bekannt. Das heißt aber wiederum auch nicht, dass diese nicht stattfindet, zumal die Zirkumzision immer noch zu den mit am häufigsten durchgeführten ambulanten urologischen Eingriffen gehört. Gemessen an der geringen Häufigkeit primärer und sekundärer Vorhautverengungen ist nach wie vor von einer hohen Beschneidungsrate **bei intakter Vorhaut** – wie sie für die Weiterverwendung wie oben beschrieben, erforderlich ist – ohne hinreichende medizinische Indikationsstellung auszugehen (siehe auch⁶).

STATEMENT

- Die skizzierte „Entnahme“ von **intakter** Vorhaut bei männlichen Kindern (insbesondere Neugeborenen) ist medizinisch und ethisch nicht gerechtfertigt. Insbesondere gilt dies, wenn diese für Forschungszwecke (Tissue Engineering, Gewinnung von Fibroblasten) bzw. in der Beauty Industrie Verwendung findet. Dabei ist auch zu beachten, dass dahinter ein erhebliches kommerzielles Interesse steckt.
- Eine kommerzielle Verwendung der Vorhaut nach Beschneidung von Neugeborenen für die „Beauty Industrie“ (Cremes, Präparate für Injektionszwecke etc.) ist grundsätzlich zu untersagen. Hierzu sollte eine entsprechende Ergänzung an geeigneter Stelle im Strafgesetzbuch erfolgen.
- Für die Verwendung von Fibroblasten-Kulturen gewonnen aus Neugeborenen-Vorhaut und bei Kindern, z.B. für bioengineerte Hauttransplantate für Verbrennungsoffer, bedarf es einer eingehenden Analyse und Abwägung bzgl. des Interesses des allogenen Spenders und dem Nutzen für die Allgemeinheit. Die Verwendung sollte nur in geprüften und kritisch abgewogenen Fällen vorgenommen werden dürfen. Sie entbindet nicht einer nachvollziehbaren medizinisch begründeten Indikationsstellung.
- Sollte in seltenen Fällen eine medizinische Indikation zur operativen Entnahme bestehen (z.B. bei primärer Phimose), so sind die Erziehungsberechtigten unbedingt über den Grund und die Art der Maßnahme sowie die Komplikationsmöglichkeiten aufzuklären. Insbesondere gilt dies auch bzgl. einer geplanten Weiterverwendung des Vorhautmaterials.
- Bei Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Beschneidung sollte eine entsprechende finanzielle „Entschädigung“ niemals vorgesehen werden (Gefahr des illegalen Organhandels).
- Bei Verwendung von Neugeborenen-Vorhäuten, die auf dem Boden der z.Zt. gültigen Rechtsprechung (BGB §1631d „Beschneidung des männlichen Kindes“) im Rahmen einer medizinisch nicht notwendigen Beschneidung „gewonnen“ werden, sollte der Gesetzgeber eine kommerzielle Verwendung grundsätzlich untersagen. Hierbei ergäbe sich sonst theoretisch die große Gefahr, dass sich – siehe illegaler Organhandel – rein kommerzielle Interessen etablieren.

(Ausführliche Dokumentation bei Dr. med. B. Stier, E-Mail: bstier@t-online.de)

¹ https://www.coriell.org/0/Sections/Search/Sample_Detail.aspx?Ref=GM22131

² https://www.youtube.com/watch?feature=player_embedded&v=4jZw5sbbZvo#at=169

³ https://catalog.coriell.org/Search?grid=0&q=foreskin&csld=&f_2=Fibroblast

⁴ <https://www.thermofisher.com/order/catalog/product/C0045C#/C0045C>

⁵ https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/006-052I_S2k_Phimose-Paraphimose_2017-12_01.pdf

⁶ https://www.dakj.de/wp-content/uploads/2017/12/PM_Beschneidungsgesetz_111217.pdf